



VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER KINDERRECHTE IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG

OMBUDS - COMITÉ FIR D'RECHTER VUM KAND (ORK) ist eine neutrale Kontaktstelle, um das Bewusstsein für das Übereinkommen über die Kinderrechte in Luxemburg zu schärfen und dessen Einhaltung zu gewährleisten.

Alle Kinder auf der Welt haben die gleichen Rechte. Jeder sollte sich dieser Rechte bewusst sein, damit sie besser respektiert werden und jedes Kind gehört wird.

Was bedeutet Ombuds - Ausschuss für die Rechte des Kindes? Ombudsmann kommt aus Schwedisch und bedeutet Vermittler. Der Ombud-Ausschuss für die Rechte des Kindes wurde durch das Gesetz vom 25. Juli 2002 eingerichtet. Die Mitglieder des ORKs werden vom Großherzog ernannt und erfüllen ihren Auftrag in völliger Neutralität und Unabhängigkeit. Diese Aufgabe besteht darin, die Umsetzung des am 20.11.1989 in New York unterzeichneten und am 20. Dezember 1993 in Luxemburg ratifizierten Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes sicherzustellen.

AUFGABEN DES ORKS

- Die Aufgaben des ORKs sind im Gesetz vom 25. Juli 2002 definiert.

Der ORK muss:

1. Seine Stellungnahme zu Gesetzentwürfen und Verordnungen über die Rechte des Kindes und Vorschläge für Änderungsanträge vorgeben.
2. Über die Situation von Kindern informieren und die Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes sicherstellen.
3. Der Regierung und der Abgeordnetenversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit und die Situation der Kinderrechte in Luxemburg vorlegen.
4. Die Meinungsfreiheit von Kindern und ihre aktive Teilnahme an Themen fördern, die sie betreffen.
5. Die Situationen untersuchen, in denen die Rechte von Kindern nicht respektiert werden, und Empfehlungen zu deren Behebung geben.
6. Informationen, Beschwerden und Ansprüche von Kindern erhalten und versuchen, zu vermitteln und zu beraten, um den bestmöglichen Schutz von Kindern zu gewährleisten.

ORK-Mitglieder haben freien Zugang zu privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich mit der ambulanten oder stationären Behandlung von Kindern befassen und können deren Akten einsehen.

- Die Mitglieder des Ausschusses sind derzeit (Januar 2019):

Präsident:

- René SCHLECHTER, Ombudsmann fir D'Rechter vum Kand

Vizepräsidentin:

- Andrée BIRNBAUM, Master in Sozialarbeit, Fachrichtung Familie, Direktorin für Femmes en Détresse a.s.b.l. (Frauen in Not)

Mitglieder:

- Michelle Entringer, Journalistin,
- Claudine ERPELDING, (nicht plädierende) Rechtsanwältin
- Paula MARTINS, Mitglied der Confédération de la Communauté Portugaise à Luxembourg, Mitglied der União Desportiva Portuguesa von Wormeldange und Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses Wormeldange-Mortagua.
- Fernand SCHINTGEN, Sozialpädagoge

Das Büro des Ombudsmans fir d'Rechter vum Kand :

- Frau Françoise Gille, 1. Klasse Managementberaterin, Juristin
- Frau Anh Bausch

- **Gesetzentwurf:**

In der Abgeordnetenversammlung wird ein Gesetzentwurf zur Einrichtung eines Kinderrechtverteidigers namens "Ombudsmann/fra fir Kanner a Jugendlecher" diskutiert. Dieser Verteidiger wird die Nachfolge des derzeitigen Luxemburger Ausschusses für die Rechte des Kindes (Ombudscomité fir Rechte vum Kand) antreten. Ziel ist es, die Institution zu verbessern und ihr einen klareren Status im Einklang mit den Pariser Grundsätzen, den entsprechenden Befugnissen und Handlungsmöglichkeiten sowie den erforderlichen Ressourcen zu verleihen, um ihre Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes weiterhin zu erfüllen.

WER KANN DEN OMBUDSMAN FÜR DIE KINDERRECHTE EINSCHALTEN?

– *Jedes Kind oder jeder Jugendliche unter 18 Jahren, dessen Rechte in irgendeiner Weise nicht respektiert wurden. Kinder können sich frei ausdrücken und ihre Meinung äußern. Dazu sind sie nicht verpflichtet, einen Brief zu schreiben: Ein E-Mail oder ein Telefonanruf reicht.*

-Eltern oder gesetzliche Vormunde eines minderjährigen Kindes, deren Rechte nicht geachtet wurden.

- Vereinigungen und Institutionen, die sich um Kinder kümmern und Missbrauch entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und unserer nationalen Gesetzgebung melden wollen.

- Der Ombuds-Ausschuss kann aus eigenem Antrieb handeln, wenn das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nicht ordnungsgemäß angewandt wird.

Wie kann man den Ombudsman für die Kinderrechte einschalten?

Der Präsident verzichtet auf Formalismus; Er ist direkt telefonisch, per E-Mail, Fax oder Post zu erreichen und kann nach Vereinbarung empfangen.

Damit ORK einen Fall eröffnen kann, wird das Kind, der Jugendliche, der Elternteil oder jede Person, die eine Situation melden möchte, dazu gebeten, einen Termin für ein erstes Treffen mit dem Präsidenten und/oder der Juristin zu vereinbaren. Ziel dieses Gespräches ist es, den Antrag zu verstehen, und zu besprechen, in welchem Umfang und auf welcher Ebene ORK sinnvollerweise aktiv werden kann, gegebenenfalls eine Akte zu öffnen und sich gemeinsam über die zu erbringenden Folgemaßnahmen und das weitere Vorgehen zu einigen.

Alle Eingriffe sind kostenlos.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses sind an die Schweigepflicht gebunden. Es ist wichtig für Kinder zu wissen, dass niemand wissen wird, was sie dem Verteidiger sagen, wenn sie es nicht wollen.

Der Präsident greift auch in spezifischen Notfällen ein; Falls erforderlich, wendet er sich an andere Organisationen und kann in schweren Fällen die Gerichte einschalten.

- **Beratungen und Anrufungen von Einzelpersonen**

Zwischen dem 1. November 2017 und dem 31. Oktober 2018 wurden 157 neue Fälle eröffnet (siehe Tabelle Nr 1 unten). Diese neuen Akten und die Nachbereitung der Akten aus der Vorperiode führten zu 307 Gesprächen. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht alle Gespräche mit Personen notwendigerweise zur Eröffnung einer Akte führen. Eine Akte wird jedoch nur dann geöffnet, wenn die Personen ein Gespräch mit dem Ombudsman durchgeführt haben.

- **Informationsanfragen**

Der Ombudsman und die Juristin werden auch häufig um Auskünfte oder telefonische Beratungen gebeten: 228 telefonische Beratungen mit Einzelpersonen, 89 telefonische Beratungen mit Fachleuten.

- **Tabelle Nr 1 - Anzahl der bearbeiteten Fälle pro Jahr (einschließlich neuer Fälle)**

Jahr	0-4 Jahre alt	5-9 Jahre alt	10-14 Jahre alt	15-18 Jahre alt	Betroffene Kinder insgesamt	Neue Fälle
2003	18	28	26	15	87	81
2004	25	54	46	26	151	124
2005	30	78	42	33	183	126
2006	41	69	52	54	216	142
2007	37	71	49	65	222	138
2008	32	53	63	53	201	130
2009	29	59	85	40	213	145
2010	45	77	57	46	225	152
2011	34	73	63	34	204	153
2012	48	57	68	65	238	158
2013	30	40	56	20	146	96
2014	53	48	57	30	188	111
2015	38	44	45	22	149	115
2016	46	61	53	23	183	92
2017	46	73	62	30	211	128
2018	58	81	98	41	278	157

- **Angemessene Unterstützung in individuellen Situationen, Analyse von Defiziten in bestehenden Reaktionen und Empfehlungen zur Verbesserung der Systeme.**

Wenn ein gemeldetes Problem eine Situation betrifft, in der eine gerichtliche Untersuchung läuft, kann ORK nicht eingreifen. Er versucht jedoch, eine angemessene Unterstützung anzubieten, indem sie den Antragsteller an die zuständige Stelle verweist. Individuelle Überweisungen an den Ombudsmann für die Kinderrechte helfen ORK nicht nur, Einzelpersonen zu unterstützen und zu beraten, sondern auch, Defizite in der Kinderbetreuung zu erkennen und zu verstehen und Lücken im System zu identifizieren.

"Manchmal sehen wir auch durch eine einzelne Akte die erzielten Fortschritte oder entdecken wir bewährte Praktiken, die es verdienen, zur Kenntnis genommen zu werden. Die Bearbeitung der einzelnen Akten und die Vielzahl von Kontakten zu Fachleuten aus dem Bereich und den Behörden hegen unsere Fragen und führen dazu, dass wir Verbesserungen vorschlagen und Empfehlungen formulieren. »

Weitere Informationen finden Sie im Tätigkeitsbericht des Ombudsmans fir d'rechter vum kand, der online verfügbar ist unter: http://ork.lu/files/RapportsORK_pdf/REPORT_ORK_2018.pdf.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Kalender des Ombudsmans auf Seite 127 des Berichts steht.



REFERENZDOKUMENTE

- **Gesetze**
 - Gesetz vom 25. Juli 2002 zur Einsetzung eines luxemburgischen Ausschusses für die Rechte des Kindes, genannt "Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand" (ORK).

ANHÄNGE

- **Anhang 1 - Tabelle der abgeschlossenen Fälle nach Hauptgrund der Anrufung und Geschlecht des Kindes im Jahr 2018**

Gründe für die Anrufung	weiblich	männlich	insgesamt
Kinderkrippe/Maison Relais/Jugendzentrum; Kinderkrippen/Maisons Relais verschiedenes	1		1
Besuchsrecht für Dritter; Besuchsrecht für Grosseltern	3	1	4
Migrantenkinder ; Migrantenkinder andere	5	3	8
Migrantenkinder ; Abgewiesene Antragsteller für internationalen Schutz - Familien	4	2	6
Migrantenkinder ; Im Verfahren Antragsteller für internationalen Schutz - Familien	3		3
Migrantenkinder ; Unbegleitete Minderjährige		7	7
Migrantenkinder ; Administrative Probleme der Migrantenkinder	1	1	2
Unterrichtswesen/Schule; Schüler mit besonderen Bedürfnissen	2	4	6
Unterrichtswesen/Schule ; Unterrichtswesen - verschiedenes	5	10	15
Unterrichtswesen/Schule ; Beratung	4		4
Unterrichtswesen/Schule ; Beziehungen Kind / Lehrer	4	3	7
Unterrichtswesen/Schule ; Disziplinarstrafen		2	2
Familie ; Elternsuche	1		1
Behinderungen/Kinder mit besonderen Bedürfnissen (außer Bildung); andere Behinderungen	1	1	2
Armut/Soziale Unsicherheit; Familienzulagen / Kindergeld und andere soziale Unterstützung	2		2
Armut/Soziale Unsicherheit; Wohnen	1		1
Armut/Soziale Unsicherheit; Anderen		1	1
Gerichtliche Unterbringung; Unterbringung / andere	2	1	3
Gerichtliche Unterbringung; Unterbringung in Pflegefamilie	1	1	2
Gerichtliche Unterbringung; Unterbringung in Kinderheim		2	2
Gerichtliche Unterbringung; Gerichtliche Unterbringung in Psychiatrie	2		2
Administrative Probleme; Ausstellung / Erneuerung von Ausweispapieren	1	2	3
Administrative Probleme; Administrative Probleme mit Kindregistrierung	1	1	2
Administrative Probleme; Administrative Probleme / andere	4	6	10
Gesundheit/Wohlstand; Gesundheit / andere	2	2	4
Gesundheit/Wohlstand; Psychische Gesundheit		1	1
Gesundheit/Wohlstand; Trans- oder Intersexuelle		1	1
Trennung/Scheidung; Sorgerecht / Umgangsrecht	19	17	36
Trennung/Scheidung; Verschiedenes	3	5	8
Besondere Situation der Eltern; Eltern Psychische Gesundheit	1		1
Besondere Situation der Eltern; Bes. Situation der Eltern / Verschiedenes	3	3	6
Gewalt gegen Kinder; Andere Gewalt / Missbrauch	1	1	2
Gewalt gegen Kinder; Mobbing/Belästigung	1		1
Gewalt gegen Kinder; Sexuelle Gewalt außer der Familie		1	1
Gesamtzahl	78	79	157

- **Anhang 2 - ORK und seine internationalen Netzwerke**

Das europäische Netzwerk der Ombudsleute für Kinder (ENOC) ist ein gemeinnütziger Verein unabhängiger Kinderrechtseinrichtungen. Ihr Auftrag ist es, die Förderung und den Schutz der Kinderrechte zu erleichtern, wie sie im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes definiert sind. www.enoc.eu

Die Hauptaufgabe der 'Association des Ombudsmans et des Médiateurs de la Francophonie' (AOMF) besteht darin, die Rolle des Ombudsmannes und des Bürgerbeauftragten in der Frankophonie und die Entwicklung und Stärkung unabhängiger Vermittlungsinstitutionen im französischsprachigen Raum zu fördern. <https://www.aomf-ombudsmansfrancophonie.org/>

Eurochild ist ein Netzwerk von Organisationen und Einzelpersonen, die in ganz Europa für die Förderung der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen arbeiten. <https://www.eurochild.org/>

ORK ist ein Partner im Projekt **Interreg Eur&Qua** - Projekt zur Entwicklung eines grenzüberschreitenden Raums zum internationalen Kinderschutz. <http://www.eurequa.com/>

- **Anhang 3 - Tabelle der in Luxemburg lebenden Kinder und Jugendlichen, die am 1. April 2018 in Institutionen oder Pflegefamilien in Luxemburg und im Ausland aufgenommen oder untergebracht werden.**

	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der jungen Menschen in freiwilliger Unterbringung	Anzahl der jungen Menschen in gerichtlicher Unterbringung		Gesamtzahl der jungen Menschen
Institutionelle Betreuung / Aufnahme im Luxemburg					
Klassische Empfangsstellen	9	91	392	81,2%	483
Dringender Empfang	4	5	46	90,2%	51
Staatliche soziale Bildungszentren: Schrassig (für Teenager-Mädchen) und Dreiborn (für Teenager- Jungen)	2	0	86	100,0%	86
Spezialisierte Einrichtungen	/	12	34	73,9%	46
Unbegleitete Minderjährige	/	58	0	0,0%	58
Gesamt der Aufnahmen in Einrichtungen		166	558	77,1%	724
Aufnahme in Familien im Luxemburg					
Tag und Nacht	/	50	459	90,2%	509
Intensiv individualisiert	/	2	34	94,4%	36
Gesamtzahl der Aufnahmen in Familien(*)	/	52	493	90,5%	545
Gesamtzahl der institutionellen Betreuung im Ausland	/	32	51	61,4%	83
Gesamtsumme		250	1102	81,5%	1352

- **Anhang 4 - Daten über Kinder, Jugendliche und/oder Familien, die eine offene Betreuung erhalten.**
 - 270 Jugendliche in SLEMO (Empfang in betreuten Wohnungen)
 - 20 Kinder und Jugendliche in Tagespflegefamilien
 - 12 Kinder und Jugendliche in spezialisierten Tageseinrichtungen
- **Anhang 5 - Gesetz vom 25. Juli 202 zur Einsetzung eines luxemburgischen Ausschusses für die Rechte des Kindes, genannt "Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand" (ORK)**

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau ;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

In Anbetracht des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 11. Juni 2002 und des Staatsrates vom 2. Juli 2002, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben gesetzlich verordnet und verordnen:

Art. 1. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rechte des Kindes zu fördern und schützen, wie sie insbesondere in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes definiert sind, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 angenommen und durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 genehmigt wurde.

Art. 2. Zu diesem Zweck wird ein luxemburgischer Ausschuss für die Rechte des Kindes eingerichtet, genannt "Ombuds-Comité fir d'Rechter vum Kand", der in diesem Gesetz mit der Abkürzung "ORK" bezeichnet wird. Die Aufgabe von ORK ist es, den Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen von Kindern, d. h. Personen unter achtzehn Jahren, zu gewährleisten.

Art. 3 In Ausübung seiner Aufgabe kann der ORK insbesondere:

- a) Die Mechanismen zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes analysieren, um den zuständigen Stellen gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen zu empfehlen;
- b) Seine Stellungnahme zu den Gesetzen und Rechtsvorschriften, sowie zu Projekten, die die Rechte des Kindes betreffen, abgeben;
- c) Informationen über die Situation von Kindern bereitstellen und die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sicherstellen;
- d) Der Regierung und der Abgeordnetenversammlung einen Jahresbericht über die Lage der Rechte des Kindes und über seine eigenen Tätigkeiten vorlegen;
- e) Die Entwicklung der Meinungsfreiheit des Kindes und seine aktive Teilnahme an Angelegenheiten fördern, die es betreffen;
- f) Situationen prüfen, in denen die Rechte des Kindes nicht geachtet werden, und Empfehlungen zu deren Behebung abgeben;
- g) Informationen und Beschwerden über Verletzungen der Rechte des Kindes entgegennehmen und zu diesem Zweck nach den von ihm festzulegenden Verfahren jedem Kind zuhören, das dies beantragt;
- h) Auf der Grundlage von Informationen und Beschwerden oder in Bezug auf von ihm untersuchte Einzelfälle Empfehlungen oder Ratschläge zur Gewährleistung eines besseren Schutzes der Rechte und Interessen des Kindes aussprechen.

Art. 4 Die Mitglieder des ORKs nehmen ihre Aufgaben in völliger Neutralität und Unabhängigkeit wahr. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen Informationen über einzelne Situationen oder Fälle dem Berufsgeheimnis. Dieses Berufsgeheimnis steht der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Justizbehörden, die dem Kindeswohl schaden könnten, nicht entgegen.

ORK-Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben, ohne sich in laufende Gerichtsverfahren einzumischen.

In Ausübung ihres Auftrags und innerhalb der durch Gesetze und Verordnungen gesetzten Grenzen haben die ORK-Mitglieder freien Zugang zu allen Gebäuden öffentlicher oder privater Organisationen, die an der Aufnahme mit oder ohne Unterkunft, Beratung, Unterstützung, Begleitung, Ausbildung oder Unterhaltung von Kindern beteiligt sind. ORK-Mitglieder haben das Recht, sich über alle Informationen, Dokumente oder Dokumente zu informieren, mit Ausnahme derjenigen, die unter das medizinische oder andere Berufsgeheimnis fallen.

Art. 5 Der ORK besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Großherzog ernannt werden und aus denen ein Präsident und ein Vizepräsident zu gleichen Teilen zwischen den beiden Geschlechtern gewählt werden.

Die fünfjährige Amtszeit kann einmalig verlängert werden.

ORK-Mitglieder werden aufgrund ihrer Kompetenz in diesem Bereich ernannt.

Das Amt von ORK-Mitglied ist unvereinbar mit den Mandaten des Abgeordneten, des Mitglieds des Staatsrats, des Mitglieds der Regierung und des Mitglieds des Gemeinderats.

Auf Vorschlag der Regierung im Rat und nach Anhörung des ORK in seiner Stellungnahme kann der Großherzog jedes Mitglied entlassen, das dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Mandat auszuüben oder das den für die Ausübung seines Mandats erforderlichen guten Ruf verliert.

Im Falle des Rücktritts, des Todes oder der vorzeitigen Abberufung eines Mitglieds wird es innerhalb von zwei Monaten nach der Vakanz durch die Ernennung eines neuen Mitglieds ersetzt, das die Amtszeit desjenigen, den es ersetzt, beendet.

Art. 6. Der Präsident des ORKs wird als "Ombudsperson fir d'Rechter vum Kand" bezeichnet. Während seiner Amtszeit übt er seine Tätigkeit auf Vollzeitbasis aus.

Art. 7. ORK erlässt eine Geschäftsordnung, in der seine interne Organisation, sein Funktionieren und seine Arbeitsverfahren festgelegt werden.

Art. 8.

1. Wenn der Präsident von ORK aus dem öffentlichen Sektor kommt, wird ihm für die Dauer seiner Amtszeit Sonderurlaub mit allen sich aus seinem jeweiligen Status ergebenden Vorteilen und Rechten gewährt. Insbesondere genießt er weiterhin sein Gehalt, seine Zulage oder seinen Lohn sowie das seinem Status entsprechende Sozialversicherungssystem.

Im Falle der Beendigung des Mandats wird er auf seinen Antrag in seiner ursprünglichen Verwaltung wieder eingestellt, und zwar auf eine Stelle, die dem Gehalt entspricht, das er zuvor erhalten hat, erhöht um Stufen und Erhöhungen des Index für seine Dienstjahre als Präsident bis zur letzten Stufe der Besoldungsgruppe.

Wenn jedoch nach Ansicht der Anstellungsbehörde die Art der ausgeführten Arbeiten und die Erfahrung des Betreffenden im ORK seine Ernennung auf eine höhere Stelle als die o.g. rechtfertigen, kann sie eine solche Ernennung vornehmen, ohne dass der Begünstigte dadurch in der Lage ist, eine Stelle anzunehmen oder einen höheren Rang einzunehmen als Beamte derselben Laufbahn, die gleichzeitig mit oder vor ihm in den Dienst des Staates getreten sind.

Wenn keine freie Stelle vorhanden ist, kann außerhalb des Rahmens eine diesem Gehalt entsprechende Stelle geschaffen werden: Diese Stelle wird automatisch abgeschafft, wenn die erste freie Stelle in einer geeigneten Funktion im normalen Rahmen auftritt.

2. Stammt der Präsident von ORK aus dem Privatsektor, so erhält er eine Vergütung, die nach den diesbezüglich anwendbaren Regeln für das System der Zulagen für Arbeitnehmer in staatlichen Verwaltungen und Dienstleistungen berechnet wird, und zwar auf der Grundlage einer individuellen Entscheidung gemäß Artikel 23 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 2000 zur Einführung des Systems der Zulagen für Arbeitnehmer in staatlichen Verwaltungen und Dienstleistungen.

Er bleibt dem Sozialversicherungssystem verbunden, dem er während der Ausübung seiner letzten Tätigkeit unterworfen war.

Im Falle der Beendigung seines Mandats erhält er für höchstens ein Jahr ein monatliches Wartegeld, das dem durchschnittlichen monatlichen Gehalt oder Gehalt des letzten beitragspflichtigen Jahreseinkommens entspricht, das für seine derzeitige Versicherungskarriere vor Beginn seiner Amtszeit als Präsident berücksichtigt wurde.

Dieses Wartegeld wird in dem Maße gekürzt, in dem die betreffende Person ein berufliches Einkommen oder eine persönliche Rente erhält.

3. Der Präsident und die anderen Mitglieder von ORK erhalten eine Sondervergütung unter Berücksichtigung der Verpflichtung, die durch die von der Regierung im Rat festzulegenden Aufgaben erforderlich ist.

Art. 9 Das ORK-Sekretariat wird von Regierungsbeamten und Mitarbeitern geführt. Sie können nicht Mitglied im ORK sein. Diese Personen können von der Regierungsverwaltung entsandt werden.

Art. 10 Die Betriebskosten des ORKs gehen zu Lasten des Staatshaushalts.

Lassen Sie uns vorschreiben und anordnen, dass dieses Gesetz in die Gedenkstätte eingefügt wird, die von allen Beteiligten ausgeführt und eingehalten werden muss.

Die Ministerin für Familie, soziale Solidarität und Jugend, Cabasson, 25. Juli 2002.

Marie-Josée Jacobs

Henri